

99025002169000, 99025002169000

Gaststättengewerbe Anzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106303029/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002169000, 99025002169000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) • § 3 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) • § 4 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) • §14 Gewerbeordnung (GewO)
Teaser	Wenn Sie eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben wollen, sind Sie verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben.
Volltext	<p>Wer im stehenden Gewerbe Getränke an Ort und Stelle (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Speisewirtschaft) verabreicht und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist, betreibt ein Gaststättengewerbe und hat dieses gem. § 3 SGastG (Saarländisches Gaststättengesetz) i.V.m. § 14 Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung) anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde erfolgen. Darüber hinaus sind Angaben zu Art und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke zu machen (z.B. Schankwirtschaft, Speisewirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft, Schankwirtschaft mit Imbissbetrieb, Restaurant-Pizzeria mit Eiscafé).</p> <p>Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, muss unverzüglich die Zuverlässigkeitsprüfung durchlaufen. Dazu sind zeitgleich mit der Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (Beantragung beim Bürgeramt der Wohnsitzgemeinde),

Modul

Sachverhalt

2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beantragung beim Bürgeramt der Wohnsitzgemeinde) und

3. Bescheinigung in Steuersachen (beim Finanzamt einzuholen).

Erforderliche Unterlagen

- Die Unterlagen zum Gebäude, in dem sich die Gaststätte befindet: Lageplan, maßstabgerechte Grundrisszeichnung und Schnittzeichnung, Einrichtungsplan des Betriebes (Bestuhlungsplan),
- ggf. eine Baugenehmigung,
- ggf. einen Pacht- oder Kaufvertrag in Kopie,
- bei Antragstellung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter: Vollmacht,
- ggf. ein Schallschutzgutachten,
- ggf. ein Lüftungsgutachten,
- ggf. ein Gesundheitszeugnis

Voraussetzungen

Bei Gewerbetreibenden nach § 1 Absatz 1, die beabsichtigen, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten, hat die zuständige Behörde nach der gemäß § 3 erstatteten Gewerbeanzeige unverzüglich die Zuverlässigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Gewerbeanzeige die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, BGBl. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der Behörde,
- ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der Behörde und
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen).

Die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen können nach §4 SGastG Abs. 6 und 7 durch eine Bescheinigung einer bereits durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfung, die nicht älter als 3 Jahre ist, ersetzt werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Die Gebühren liegen derzeit zwischen 15 und 80 Euro.</p> <p>Sie erhalten dazu einen Gebührenbescheid.</p> <p>Die Verwaltungsgebühren werden gem. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Saarland (GebVerz) festgesetzt (hier: Ziffer 385.1).</p> <p>Bei Ablehnung:</p> <p>Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem bereits entstandenen Aufwand bis zu 75 vom Hundert der vollen Gebühr zu zahlen (§ 9 Abs. 2 SaarlGebG).</p>
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none">1. Sie zeigen Ihr Gaststättengewerbe an.2. Nach der Prüfung Ihrer Daten erhalten Sie einen Gebührenbescheid.3. Nach Bezahlung der Gebühr wird Ihnen eine Bestätigung übermittelt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anzeige eines Gaststättengewerbes gem. § 3 des saarländischen Gaststättengesetzes i.V.m. § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme zu erstatten.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Wenn Sie eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben wollen, sind Sie verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben.</p>
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Kommune in der der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat bzw. die nach Fachrecht zuständige Stelle.</p> <p>Dieses Verfahren kann auch über einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ abgewickelt werden.</p>
Formulare	<p>Formulare: nein</p> <p>Onlineverfahren möglich: ja</p> <p>Schriftform erforderlich: nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	Catering display, Gaststättengewerbe Anzeige